

**Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen
an der Augustana-Hochschule Neuendettelsau**

vom 11.05.2007

(in der geänderten Fassung vom 01.04.2010)

Aufgrund § 1 Satz 3 der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen an den Hochschulen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (StuBV) i. V. m. Art. 71 Abs. 6 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt der Senat der Augustana-Hochschule folgende Satzung:

§ 1 Erhebung

Die Augustana-Hochschule erhebt erstmals zum Wintersemester 2007/2008 von den Studierenden Studienbeiträge. Die Erhebung von Verwaltungskostenbeiträgen und Studentenwerksbeiträgen bleibt davon unberührt.

§ 2 Höhe und Verwendung der Studienbeiträge

- (1) Die Höhe der Studienbeiträge beträgt für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt) ab dem Sommersemester 2009 € 300,00 je Semester.
- (2) Das Beitragsaufkommen steht in vollem Umfang der Augustana-Hochschule zur Verfügung. Es wird nach Abzug der für die Erhebung und Verwaltung der Beiträge entstehenden Kosten ausschließlich zur Verbesserung der Studienbedingungen verwendet.
- (3) Über die Verwendung des Beitragsaufkommens entscheidet einmal im Semester die Kommission Studienbeiträge (§ 9).
- (4) Über die Höhe der Einnahmen und deren Verwendung legt die Augustana-Hochschule zusammen mit der Jahresrechnung gesondert und hochschulöffentlich Rechnung ab.

§ 3 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist jeder bzw. jede Studierende mit Ausnahme der in §§ 4 bis 6 genannten Fälle.
- (2) Die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit sind von dem oder der Pflichtigen nachzuweisen, soweit sie der Augustana-Hochschule nicht bekannt sind. Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt ist, von Studierenden durch öffentliche Urkunden zu erbringen. Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorlage der nach dieser Satzung notwendigen Unterlagen entstehen, sind von den Studierenden zu tragen.
- (3) Gaststudierende und Studierende, die zum Zwecke eines weiterbildenden Studiums immatrikuliert sind oder werden, sind von der Erhebung von Studienbeiträgen ausgenommen. Für sie können Entgelte erhoben werden (Art. 71 Abs. 8 BayHSchG).

§ 4 Befreiung ohne Antrag

Von der Beitragspflicht freigestellt sind Studierende

1. für Semester, in denen sie für die gesamte Dauer beurlaubt sind (Art. 48 Abs.2 und 4 BayHSchG).
2. für Semester, in denen überwiegend oder ausschließlich eine für das Studium erforderliche berufs- oder ausbildungsbezogene Tätigkeiten im Sinne von Art. 56 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG absolviert wird.

§ 5 Befreiung auf Antrag

(1) Auf Antrag werden von der Beitragspflicht befreit

1. Studierende, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in der jeweils geltenden Fassung beziehen (§ 2 Abs. 1 StuBV).
2. Ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind (Art. 71 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BayHSchG). Darüber hinaus können ausländische Studierende von der Beitragspflicht befreit werden, wenn sie ihre Bedürftigkeit glaubhaft machen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 StuBV), insbesondere wenn sie ein Stipendium einer Fördereinrichtung beziehen.
3. Rückwirkend Studierende, die erstmals immatrikuliert sind und innerhalb von 2 Monaten nach Semesterbeginn die Rücknahme der Immatrikulation oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen.
4. Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrags aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ein Studiendarlehen zu erhalten, eine unzumutbare Härte darstellt (Art. 71 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BayHSchG). Was als unzumutbare Härte zu verstehen ist, kann in Richtlinien festgelegt werden, die von der Kommission Studienbeiträge beschlossen werden.
5. Studierende, die sich ehrenamtlich in Kirche, Vereinen und Verbänden oder anderen anerkannten Diensten und Einrichtungen engagieren. Was als ehrenamtliche Tätigkeit zu verstehen ist, wird in Richtlinien festgelegt, die vom Senat der Augustana-Hochschule beschlossen werden.

(2) Befreiungsanträge nach Abs.1, Ziffer 1, 2, 4 und 5 beziehen sich in der Regel auf das der Antragsstellung folgende Semester. Sie werden für das laufende Semester nur berücksichtigt, wenn sie bei der Hochschule bis zum 15. Oktober (für das Wintersemester) bzw. 15. April (für das Sommersemester) eingegangen sind. Geht ein Befreiungsantrag nach den genannten Fristen bei der Hochschule ein, ist der Antrag zu versagen. Der Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung. Anträge bei der Erstimmatrikulation nach Absatz 1 Ziffer 1 haben aufschiebende Wirkung bis 31. Januar (für das Wintersemester) bzw. bis 15. Juli (für das Sommersemester).

(3) Die Befreiung ist zu versagen, wenn innerhalb der Antragsfrist die notwendigen Unterlagen nicht vorgelegt werden. Bei Anträgen nach Abs. 1 Ziffer 1 sind die Unterlagen spätestens bis 31. Januar (für das Wintersemester) bzw. bis 15. Juli (für das Sommersemester) vorzulegen.

(4) Die Studierenden haben der Hochschule Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Sonderbefreiungen

Bis zu 8 Studierende, die während eines Semesters in der akademischen Selbstverwaltung tätig sind, sowie bis zu weitere 8 Studierende, die in einem Semester besondere Leistungen im Studium vorweisen, können für das jeweilige Semester von der Beitragspflicht befreit werden. Die näheren Kriterien legt die Kommission Studienbeiträge fest.

§ 7 Fälligkeit und Zahlung des Studienbeitrags

(1) Bei der Immatrikulation ist die Zahlung des Beitrages bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Semesters in einer Summe zu leisten. Bei der Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages in der Zeit vom 15.06. bis zum 30.06. (für das Wintersemester) bzw. vom 15.01. bis zum 30.01. (für das Sommersemester) zu leisten.

(2) Im Falle der Beitragsbefreiung werden gezahlte Beiträge zurückerstattet. Die Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studiendarlehen angefallen sind, erfolgt nicht.

§ 8 Folgen der Nichtzahlung

(1) Die Hochschule nimmt die Rückmeldung bzw. die Wiederimmatrikulation nur vor, wenn fällige und rückständige Beiträge zum Fälligkeitstermin bezahlt sind (vgl. Art. 46 Nr. 5 BayHSchG).

(2) Die Immatrikulation wird hinsichtlich fristgerechter Zahlung auflösend bedingt vorgenommen. Sie erlischt rückwirkend bei nicht fristgerechter Zahlung. In den Fällen des § 7 Abs. 1 wird der oder die Studierende bei nicht fristgerechter Entrichtung unverzüglich exmatrikuliert.

§ 9 Kommission Studienbeiträge

(1) Es wird eine Kommission Studienbeiträge gebildet. Sie entscheidet einmal im Semester über die Verwendung der Studienbeiträge (§ 2 Abs. 3). Weiterhin kann sie Richtlinien über die Auslegung des Begriffs der „unzumutbaren Härte“ erlassen (§ 5 Abs. 1 Nr. 4).

(2) Die Kommission setzt sich zusammen aus

- dem Rektor oder der Rektorin,
- einem Vertreter oder einer Vertreterin der Professorenschaft,
- einem Vertreter oder einer Vertreterin des wissenschaftlichen Mittelbaus sowie
- drei Vertretern oder Vertreterinnen der Studierenden.

Die Vertreter werden für jeweils ein Semester von den entsprechenden Gruppen im Senat entsandt. Wiederholte Entsendung ist möglich.

(3) An den Sitzungen der Studienbeitragskommission nehmen mit beratender Stimme teil:

- der oder die Frauenbeauftragte
- der oder die Gleichstellungsbeauftragte
- der Studierendenpfarrer oder die Studierendenpfarrerin
- der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 11.05.2007 in Kraft.